

Beförderungs-AGB der Deufol Consulting & Project Solutions GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Beförderungs-AGB gelten für die Deufol Consulting & Project Solutions GmbH (nachfolgend in diesen Beförderungs-AGB als DEUFOL bezeichnet).
- 1.2. Allen Angeboten und Verträgen zwischen dem Kunden und DEUFOL liegen ausschließlich diese Beförderungs-AGB zugrunde. Abweichende AGB des Kunden erkennt DEUFOL nicht an, es sei denn DEUFOL hätte ausdrücklich und in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Diese Beförderungs-AGB gelten auch dann, wenn DEUFOL in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.3. Diese Beförderungs-AGB gelten ebenfalls für künftige Angebote und Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und DEUFOL, selbst wenn DEUFOL nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug nimmt.
- 1.4. Diese Beförderungs-AGB gelten nicht für Angebote und Verträge, die ausschließlich von DEUFOL zu erbringende Verpackungsarbeiten zum Gegenstand haben. In diesem Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deufol Gruppe, abrufbar unter <https://www.deufol.com/>.
- 1.5. Abweichungen von diesen Beförderungs-AGB bedürfen der Schriftform. Sie können nur durch vertretungsberechtigte Organe, Prokuristen oder schriftlich bevollmächtigte Vertreter von DEUFOL vereinbart werden.

2. Angebote und Preise

- 2.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Angebote von DEUFOL freibleibend. Alle angegebenen Preise sind jeweils Nettobeträge zzgl. anfallender Umsatzsteuer.
- 2.2. Die in einem Angebot von DEUFOL genannten Preise können gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen angepasst werden. Im Rahmen des billigen Ermessens sind zu berücksichtigen zwischen Vertragsschluss und Liefertermin eingetretene, nicht von DEUFOL zu vertretende Steigerungen der Kosten für die jeweilige Leistung, insbesondere aufgrund von Erhöhungen von Arbeitskosten oder Materialpreisen oder Rohstoffpreisen oder Energiepreisen oder durch Gesetzesänderungen bedingte Kostensteigerungen, wobei auch Senkungen der Kosten für Lieferungen und Leistungen in diesem Zeitraum zu berücksichtigen sind.

3. Verbindlichkeit der Auftragsbestätigung von DEUFOL

Der Leistungsumfang und der Vertragsgegenstand werden endgültig durch die von DEUFOL erstellte und an den Kunden übermittelte Auftragsbestätigung bestimmt. Der Kunde ist verpflichtet, diese nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Abweichungen zum Angebot, mit denen er nicht einverstanden ist, DEUFOL unverzüglich in Textform mitzuteilen.

4. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen von DEUFOL sind ohne Abzug binnen 10 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Skonto oder sonstige Abzüge werden nur aufgrund gesonderter, schriftlich zu treffender Individualvereinbarung gewährt.

5. Aufrechnungsverbot und Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten des Kunden

Gegenüber Forderungen von DEUFOL ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung des Kunden nur nach vorheriger Vorankündigung mit einer Frist von zumindest einem Monat sowie mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Termine, Fristen und Schiffsnamen

6.1. Fixtermine sind nur solche, die von DEUFOL ausdrücklich als solche zumindest in Textform gegenüber dem Kunden bezeichnet und bestätigt worden sind.

6.2. Die von DEUFOL genannten Lade- und Lieferfristen sind grundsätzlich als ungefähre Angaben zur Übernahme der Güter und deren Ablieferung zu verstehen (wie es u.a. in der Seeschifffahrt mit E.T.D. und E.T.A. üblich ist). Dies gilt auch dann, wenn DEUFOL in der Auftragsbestätigung oder sonstiger Korrespondenz nicht ausdrücklich auf diesen Umstand hinweist.

6.3. Bei Seebeförderungen gilt die Nennung eines Schiffsnamens in der Auftragsbestätigung oder sonstiger Korrespondenz nur als unverbindliche Angabe. DEUFOL behält es sich ausdrücklich vor, andere Schiffe anderer Reedereien mit der Durchführung der Seebeförderungen zu beauftragen.

7. Informationspflichten des Kunden

7.1. Der Kunde unterrichtet DEUFOL rechtzeitig vor Erbringung der vertraglichen Leistung über alle die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren, insbesondere Anzahl, Art, Größenmaße und Inhalt der Güter, Verladefähigkeit und besondere Eigenschaften wie zum Beispiel Gewichtsschwerpunkte des Gutes, Gefährlichkeit, Zerbrechlichkeit, Temperaturempfindlichkeit, einen hohen Warenwert und Diebstahlsgefährdung.

7.2. Ebenso unterrichtet der Kunde DEUFOL rechtzeitig vor Erbringung der vertraglichen Leistung über alle öffentlich-rechtlichen, z. B. zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen (insbesondere waren-, personen- oder länderbezogenen Embargos) und sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen.

7.3. Bei Seebeförderungen unterrichtet der Kunde DEUFOL im Falle über alle nach den seerechtlichen Sicherheitsbestimmungen (zum Beispiel SOLAS) erforderlichen Daten in der vorgeschriebenen Form.

7.4. Der Kunde hat DEUFOL alle Urkunden und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, die insbesondere für die ordnungsgemäße Zoll- oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Behandlung – hierzu zählen auch Sicherheitskontrollen für Luftfrachtsendungen – des Gutes notwendig sind.

- 7.5. Sofern der Kunde DEUFOL wegen der zu erteilenden Informationen und Auskünfte und dazugehörigen Unterlagen und Urkunden an Dritte verweist, gelten deren Angaben als solche des Kunden.
- 7.6. DEUFOL ist nicht verpflichtet die vom Kunden erteilten Informationen und Auskünfte und dazugehörigen Unterlagen und Urkunden auf Richtigkeit zu überprüfen, es sei denn DEUFOL liegen offensichtliche Hinweise auf Unstimmigkeiten vor.
- 7.7. Soweit erforderlich sind Genehmigungen ausschließlich vom Kunden auf dessen Kosten und Risiko beizubringen.
- 7.8. Verletzt der Kunde seine informations-, Kennzeichnungs- oder Mitwirkungspflichten, ist er DEUFOL zum Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Der Kunde ist verpflichtet, DEUFOL auf erstes schriftliches Anfordern insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

8. Zwischenlagerung von Gütern

Sofern DEUFOL mit dem Kunden nichts anderes vereinbart hat, ist DEUFOL zur Zwischenlagerung des zu befördernden Gutes berechtigt. Eine Zwischenlagerung auf Freiflächen ist ebenfalls zulässig.

9. Verladung und Entladung

- 9.1. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung des Gutes, sowie dessen Entladung, ist Sache des Kunden, es sei denn, diese Beförderungs-AGB sehen etwas anders vor oder DEUFOL hat mit dem Kunden etwas anderes vereinbart.
- 9.2. Soll das Gut in einem Container, auf einer Palette oder in oder auf einem sonstigen Lademittel, das zur Zusammenfassung von Gütern verwendet wird, zur Beförderung übergeben werden, hat der Kunde das Gut auch in oder auf dem Lademittel beförderungssicher zu stauen und zu sichern.
- 9.3. Werden durch Mitarbeiter von DEUFOL Güter verladen, so werden die Mitarbeiter von DEUFOL auf Anweisungen des Kunden tätig und sind hinsichtlich dieser ausgeführten Verladetätigkeiten Erfüllungsgehilfen des Kunden.

10. Verpackung der Güter

- 10.1. Beauftragt der Kunde DEUFOL ebenfalls mit der Verpackung der Güter, hat der Kunde DEUFOL jegliche Informationen, die zur Verpackung notwendig sind, rechtzeitig vor Leistungserbringung zu erteilen. Auf die Informationspflichten des Kunden in Ziffer 7. dieser Beförderungs-AGB wird ausdrücklich Bezug genommen.
- 10.2. Beauftragt der Kunde DEUFOL mit der Beförderung der Güter sowie deren Verpackung, ist die Verpackung notwendiger Bestandteil der Beförderungsvertrages.

11. Haftung des Kunden

- 11.1. Die Haftung des Kunden gegenüber DEUFOL richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde haftet DEUFOL insbesondere für jeden Schaden, der DEUFOL oder

von DEUFOL beauftragten Dritten aus der unrichtigen, ungenauen, ungenügenden oder verspäteten Angaben über Stückzahl, Gewicht, Beschaffenheit oder Wert der Güter entsteht, es sei denn der Kunde hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

11.2. Der Kunde hat ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag mit DEUFOL bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

12. Haftung von DEUFOL

12.1. Allgemein

12.1.1. Die Haftung von DEUFOL richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung gesetzlicher und der nachfolgenden vertraglichen Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen.

12.1.2. DEUFOL haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder soweit DEUFOL ausdrücklich eine Garantie übernommen hat.

12.1.3. Bei grober Fahrlässigkeit haftet DEUFOL – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

12.1.4. Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haftet DEUFOL – gleich aus welchem Rechtsgrund – ebenfalls nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

12.1.5. Die Haftung der DEUFOL nach Ziffer 12.1.3 und Ziffer 12.1.4 ist summenmäßig zusätzlich beschränkt auf 50.000 EUR pro Schadensereignis und 1.000.000 EUR pro Kalenderjahr.

12.1.6. Soweit aus den vorstehenden Ziffern nichts anderes hervorgeht, haftet DEUFOL für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.

12.2. Haftung für Güterschäden

12.2.1. Ist von DEUFOL für eine Beschädigung oder für Verlust von Gütern Schadenersatz nach den §§ 429, 430 HGB zu leisten, ist die Haftung von DEUFOL auf einen Betrag in Höhe von 2 SZR pro kg des Rohgewichts der betroffenen Güter begrenzt. § 435 HGB bleibt unberührt.

12.2.2. In Fällen, die nicht von Ziffer 12.2.1. erfasst werden, insbesondere bei Lagergeschäften, ist die Haftung von DEUFOL bei Beschädigung oder für Verlust von Gütern auf 2 SZR pro kg des Rohgewichts der betroffenen Güter, höchstens jedoch auf EUR 35.000 je Schadenereignis begrenzt. Besteht der Schaden des Kunden in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist die Haftung von DEUFOL der Höhe nach auf 70.000 Euro pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

12.2.3. Die in Ziffern 12.2.1. und 12.2.2. bestimmten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die DEUFOL oder eine in § 428 HGB genannte Person vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

12.3. Seebeförderungen

12.3.1. Für Seebeförderungen gelten die Vorschriften des IV. Abschnitts des V. Buches des HGB.

12.3.2. Gemäß § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist vereinbart, dass DEUFOL in seiner Stellung als Verfrachter ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten hat, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord eines Schiffes entstanden ist.

12.3.3. Sollte die Seebeförderung ab einem Hafen der USA beginnen oder in einem Hafen der USA enden, finden die Regelungen der US COGSA Anwendung. In einem solchen Fall finden die US COGSA ebenfalls für den Zeitraum vor Beladung und nach Entladung des Seeschiffs Anwendung.

13. Zoll- und Behördenabwicklung

13.1. Für die Beachtung der Zoll-, Steuer-, oder sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr des Gutes in die EU und/oder die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Einholung entsprechender Genehmigungen, ist der Kunde verantwortlich. Der Kunde hat neben anderen Pflichten alle erforderlichen Formulare selbst auszustellen und ggf. zu ergänzen sowie die Abfertigung des Gutes und/oder der Begleitpapiere zu sorgen.

13.2. Übernimmt DEUFOL nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung zoll- oder andere behördliche Abfertigungen, wird DEUFOL nur als Erfüllungsgehilfe des Kunden tätig. Soweit DEUFOL nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart hat, werden für DEUFOL daraus keine Pflichten begründet. Der Kunde bleibt zum vollständigen Ausgleich etwa angeforderter Zölle, Steuern, Abgaben, Beiträge oder Ähnlichem verpflichtet. Bei einer etwaigen Inanspruchnahme für die vorgenannten Beträge ist der Kunde verpflichtet, DEUFOL auf erstes Anfordern von dieser Zahlungspflicht freizustellen.

14. Verjährung

14.1. Ansprüche des Kunden gegen DEUFOL nach dem HGB verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen des HGB. Zwingende Verjährungs- und Ausschlussfristen internationaler Übereinkommen (wie zum Beispiel CMR, Montrealer Übereinkommen) gelten ebenfalls uneingeschränkt.

14.2. Sonstige Ansprüche des Kunden gegen DEUFOL wegen Pflichtverletzung, insbesondere Schadensersatzansprüche, verjähren nach Ablauf eines Jahres. Abweichend von Satz 1

gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften für folgende Ansprüche des Kunden gegen DEUFOL:

- wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag;
- wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch DEUFOL beruht.

Die gesetzlichen Regelungen über den Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung sowie den Neubeginn von Verjährungsfristen bleiben unberührt.

15. Vertragliches Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht von DEUFOL

15.1. DEUFOL hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die DEUFOL gegen den Kunden aus dem Vertrag sowie aus anderen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen zustehen, an allen sich aufgrund dieses Vertrages in der Verfügungsgewalt von DEUFOL befindlichen Gütern ein vertragliches Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht. Diese Rechte erstrecken sich auch auf die etwa anstelle der Güter hinterlegten Beträge sowie auf Forderungen, die als Entschädigung oder aus Gründen an die Stelle von Gütern treten.

15.2. Wenn der Kunde sich mit der Bezahlung der gesicherten Forderungen im Verzug befindet, kann DEUFOL die Güter in Ausübung des Pfandrechts öffentlich versteigern oder freihändig verkaufen.

15.3. An die Stelle der Monatsfrist des § 1234 BGB tritt eine Wartefrist von einer Woche gemäß § 368 HGB.

15.4. Weitergehende gesetzliche Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

16.1. Es gilt - auch für Teilstrecken eines Multimodeltransports - jeweils das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der in Ziffer 12.3.3. getroffenen Teilrechtswahl. Die Geltung anwendbarer zwingender internationaler Übereinkommen (wie zum Beispiel CMR oder Montrealer Übereinkommen) bleibt unberührt.

16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hamburg. DEUFOL behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die internationale Zuständigkeit weiterer Gerichte nach auf den Vertrag anwendbaren zwingenden internationalen Übereinkommen (wie zum Beispiel CMR oder Montrealer Übereinkommen) bleibt unberührt.

16.3. Soweit DEUFOL mit dem Kunden nichts anderes vereinbart hat, ist Hamburg Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

17. Sonstiges

17.1. DEUFOL ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

- 17.2. DEUFOL darf in allgemeiner Form auf Logistiktätigkeiten für den Kunden werbemäßig und ggf. bei sonstigen Ausschreibungen und Angeboten hinweisen.
- 17.3. Der Kunde ist verpflichtet alle ihm von DEUFOL anvertrauten, zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen Unterlagen, Daten, Informationen oder sonstigen Kenntnisse streng vertraulich zu behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Eine darüber hinausgehende Nutzung für eigene Zwecke oder für Dritte ist nur gestattet, wenn die DEUFOL zuvor schriftlich ein ausdrückliches Einverständnis dazu erklärt.
- 17.4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dies gilt gleichfalls bei Regelungslücken.